

Kapital für Kleinunternehmen

Förderprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen



Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vergibt an Kleinunternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freiberuflich Tätigen, die ihren Sitz in Hessen haben, im Rahmen des Förderprogrammes „Kapital für Kleinunternehmen“ Darlehen, die nicht besichert werden (Nachrangdarlehen). Diese Finanzierungsmittel sollen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation bei den Endkreditnehmern dienen und ihnen die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals ermöglichen. Die Darlehen werden im Hausbankenverfahren ggf. unter Einbindung der Spitzeninstitute ausgereicht. Antragstellung und Auszahlung an den Endkreditnehmer erfolgen durch das jeweilige Kreditinstitut. Grundlage für die Vergabe der Darlehen ist dieses Merkblatt, in dem folgende Begrifflichkeiten gelten:

Kreditinstitut ist der jeweilige Vertragspartner der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Dieses kann entweder unmittelbar die Hausbank des Endkreditnehmers oder ein Spitzeninstitut sein.

Hausbank ist die Bank, die mit dem Endkreditnehmer unmittelbar den Darlehensvertrag über das Nachrangdarlehen abschließt.

Spitzeninstitut ist ein Kreditinstitut, das bestimmte Aufgaben für bestimmte Gruppen von Hausbanken als zentrale Stelle wahrnimmt und dem insoweit bestimmte Hausbanken angeschlossen sind.

Nachrangdarlehen ist das unmittelbar von der Hausbank dem Endkreditnehmer ausgereichte und durch Mittel des Programms „Kapital für Kleinunternehmen“ refinanzierte Darlehen.

Darlehen ist das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Refinanzierung eines einzelnen Nachrangdarlehens an ein Kreditinstitut ausgereichte Darlehen.

Für die Gewährung von Darlehen und Nachrangdarlehen aus dem Förderprogramm „Kapital für Kleinunternehmen“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Endkreditnehmer sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freiberuflich Tätigen, die ihren Sitz in Hessen haben und die

- nicht mehr als 15,0 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Auszubildende) beschäftigen, einen Jahresumsatz von 2.000.000,- € nicht überschreiten,
- nicht nebenberuflich geführt sind,
- kein konzernabhängiges Unternehmen sind und
- deren Bonitätseinstufung durch die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 3,00 % nicht überschreitet.

Dem Endkreditnehmer wird das Darlehen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 gewährt. Die Höhe der De-minimis-Beihilfe entspricht dem Nennbetrag des Nachrangdarlehens und wird bescheinigt.

Existenzgründer sind nicht antragsberechtigt.

Ebenso nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition und Sanierungsfälle.

2. Höhe und Art der Förderung

2.1. Darlehensmindest- / -höchstbeträge

Das Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen beträgt mindestens 25.000,- € und maximal 75.000,- € pro Endkreditnehmer.

Voraussetzung für die Gewährung des Nachrangdarlehens ist, dass die jeweilige Hausbank ein weiteres Darlehen in Höhe von mindestens 50 % des Darlehensbetrags der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausreicht. Die Hausbank schließt dazu für dieses zusätzliche Darlehen einen von dem durch die Wirt-

schafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierten Nachrangdarlehen getrennten Darlehensvertrag mit dem jeweiligen Endkreditnehmer ab. Für dieses zusätzliche Darlehen der Hausbank darf die Hausbank mit dem Endkreditnehmer eine bankübliche Besicherung vereinbaren.

2.2. Nachrangdarlehen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt ein Darlehen, das dem Endkreditnehmer von der Hausbank als Nachrangdarlehen ausgereicht wird. Bei Einbindung eines Spitzeninstitutes erfolgt die Darlehensgewährung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen an das jeweilige Spitzeninstitut, das das Darlehen an die ihm angeschlossene Hausbank weiterreicht. Für das Nachrangdarlehen wird keine Sicherung mit dem Endkreditnehmer vereinbart. In einem Insolvenzverfahren wird das Nachrangdarlehen gegenüber dem Endkreditnehmer nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen befriedigt.

3. Darlehensbedingungen

3.1. Zinsen

Für das Darlehen an das Kreditinstitut wird ein Festzinssatz vereinbart. Der Zinssatz wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu Beginn eines Kalendermonats für den laufenden Monat bestimmt und auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de veröffentlicht. Der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen jeweils zu vereinbarende Zinssatz richtet sich nach dem am Tag der Darlehensvertragsunterzeichnung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geltenden Zinssatz. Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen folgenden Tag und endet mit dem Eingang des Tilgungsbetrages auf dem Konto der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Die Zinszahlungen sind während der gesamten Laufzeit des Darlehens vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

3.3. Rückzahlung

Das Nachrangdarlehen ist am Ende der Laufzeit vollständig in einer Zahlung zurückzuzahlen (endfälliges Darlehen). Außerplanmäßige Rückzahlungen sind nicht zulässig.

3.4. Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 7 Jahre.

3.5. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers wird auf eine außerordentliche Kündigung verzichtet.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen behält sich das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall vor, dass die Darlehensmittel nicht vertragsgemäß verwendet werden oder anderweitige Verletzungen der vertraglichen Pflichten vorliegen.

3.6. Verzug

Werden Zinsen oder wird die Rückzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt dieses Vertrags nicht geleistet, können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) verlangt werden.

3.7. Gebühren

Für den Endkreditnehmer fallen keine Gebühren an.

4. Verfahren

4.1. Antragseinreichung

Der Antrag ist von dem Kreditinstitut auf dem von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung zu stellenden Antragsformular bei dieser einzureichen. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stellt das Antragsformular auf ihrer Homepage www.wibank.de zum Download bereit.

4.2. Frist zur Antragsstellung

Anträge aus diesem Programm müssen bis spätestens 30. Juni 2014 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingegangen sein.

4.3. Antrag

Der von dem Kreditinstitut zu stellende Antrag muss eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ein von der jeweiligen Hausbank erstelltes Rating des Endkreditnehmers enthalten. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular,
- positives Votum der Hausbank zur Darlehensgewährung,
- eine auf den Fall der Gewährung der Refinanzierung für die Ausreichung eines Nachrangdarlehens bedingte Zusage der Hausbank, dem jeweiligen Endkreditnehmer ein zusätzliches Darlehen zu gewähren, dessen Betrag mindestens 50 % des beantragten Refinanzierungsdarlehens beträgt und
- ggf. weitere zur Prüfung der Darlehensvergabe notwendige Unterlagen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

Die Bewilligung wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gegenüber dem Kreditinstitut durch Übersendung des Darlehensvertrags erklärt. Anträge, die die Voraussetzungen nach diesem Merkblatt nicht erfüllen, werden nicht bewilligt und diese Entscheidung dem antragseinreichenden Kreditinstitut mitgeteilt. Der Endkreditnehmer ist von der Hausbank über die durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen getroffene Bewilligungsentscheidung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens der Hausbank trifft diese eigenverantwortlich.

4.4. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieser Darlehen besteht nicht.

4.5. Auszahlung der Darlehen

Der von dem Kreditinstitut unterzeichnete Darlehensvertrag muss binnen eines Monats ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bei dieser eingegangen sein. Sollte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen innerhalb dieser Frist der Darlehensvertrag nicht vorliegen, gilt dieser Vertrag als nicht zustande gekommen.

Die Auszahlung des Darlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgt innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Eingang des unterzeichneten Darlehensvertrags bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen auf das im Antrag angegebene Konto.

Die jeweilige Hausbank wird nach Erhalt des Darlehensbetrages unverzüglich einen Darlehensvertrag über das Nachrangdarlehen mit dem jeweiligen Endkreditnehmer schließen und die erhaltenen Mittel unverzüglich nach diesem Vertragsschluss an den Endkreditnehmer auszahlen.

5. Pflichten der Beteiligten

Für die Ausreichung des einzelnen Nachrangdarlehens darf keine Kürzung oder Kündigung von bestehenden Kreditlinien des jeweiligen Endkreditnehmers durch die Hausbank erfolgen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, bei Fälligkeitstellung des einzelnen Nachrangdarlehens gegenüber dem jeweiligen Endkreditnehmer, unverzüglich gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen den Nachweis dieser Fälligkeitstellung zu erbringen. Das

gleiche gilt auch, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers beantragt ist.

In den Vertrag mit dem Endkreditnehmer ist die Bezeichnung des Förderprogrammes „Kapital für Kleinunternehmen“ aufzunehmen. Ebenso ist in dem Vertrag mit dem Endkreditnehmer ggf. auf die Refinanzierung durch Mittel der KfW hinzuweisen.

Das Kreditinstitut hat die Pflicht, in dem mit dem Endkreditnehmer abzuschließenden Darlehensvertrag für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Darlehen alle nachfolgend genannten Sachverhalte aufzunehmen, die zu einer Anerkennung des Nachrangdarlehens als wirtschaftliches Eigenkapital führen. Demnach ist eine ordentliche Kündigung des Darlehens sowie eine außerordentliche Kündigung aufgrund einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auszuschließen und entsprechend die Endfälligkeit des Nachrangdarlehens zu vereinbaren. Das Spitzeninstitut und die Hausbank dürfen sich für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Darlehen vom Endkreditnehmer keine Sicherheiten stellen lassen. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens an den Endkreditnehmer muss der Laufzeit des Darlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprechen und beträgt damit 7 Jahre. Die Hausbank muss mit ihren Ansprüchen gegenüber dem Endkreditnehmer aus dem Vertrag über das Nachrangdarlehen hinter alle nicht nachrangigen Forderungen zurücktreten, so dass in einem Insolvenzverfahren das Nachrangdarlehen gegenüber dem Endkreditnehmer nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen befriedigt wird.

6. Kumulierungsmöglichkeiten

Der Endkreditnehmer ist berechtigt, das ihm aus dem Förderprogramm „Kapital für Kleinunternehmen“ gewährte Nachrangdarlehen mit anderen Fördermitteln zu kombinieren.

7. Risiko

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernimmt gegenüber dem Kreditinstitut die Haftung für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Nachrangdarlehen an den jeweiligen Endkreditnehmer.

8. EU-Beihilfe

Das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Nachrangdarlehen an den Endkreditnehmer wird auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgereicht. Der Endkreditnehmer erhält von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Betrag des gesamten Nachrangdarlehens eine entsprechende Bescheinigung.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Prüfungsrecht

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und ihre Refinanzierer sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei dem Kreditinstitut und bei dem Endkreditnehmer zu prüfen und von dem Kreditinstitut entsprechende Nachweise oder die Einholung von entsprechenden Nachweisen beim Endkreditnehmer zu verlangen.

9.2. Einwilligung in Datenverarbeitung

Das Kreditinstitut und der Endkreditnehmer müssen sich einverstanden erklären, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst für die Gewährung eines Nachrangdarlehens aus dem Förderprogramm „Kapital für Kleinunternehmen“ nach dem jeweils gültigen Merkblatt benötigten Daten auch auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung muss auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die refinanzierenden Banken umfassen.

Offenbach am Main, Stand 06. Dezember 2011

**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen -
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**